



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9		Freyung, 26.08.2011	41. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
21.12.2010	Änderungssatzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau		36
25.07.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25.07.2011 – siehe auch Anlage 1		37
09.08.2011	Chance für Arbeitslose – Qualifizierungskurse/Umschulungen 2011 des bfz-Passau		37
08.08.2011	Öffentliche Bekanntmachung: Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NaWaRo-Biogasanlage der Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG		37
03.05.2011	Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes St. Oswald-Riedlhütte für das Haushaltsjahr 2011		38
19.08.2011	„Fit for Future“ Coaching für Azubi's zur Persönlichkeitsbildung – siehe auch Anlage 2		39

Änderungssatzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende

Änderungssatzung:

- Der § 19 Abs. 2 der derzeit gültigen Verbandssatzung wird aufgehoben.
- Es wird folgender neuer § 19 Abs. 2 eingefügt:
„Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist der Jahresfrischwasserverbrauch des zurückliegenden Kalenderjahres, der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im jeweiligen Gemeindeteil und zwar

- bei öffentlicher Wasserversorgung, der durch Wasserzähler ermittelte Wasser

verbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers

- bei privater Wasserversorgung, der von den Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers.

Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.

- Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Spiegelau, 21.12.2010

Luksch
Verbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer
Wald“ vom 25.07.2011**

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„4) in der Gemeinde Spiegelau vom 25.07.2011“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 25.07.2011
Landkreis Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl
Landrat

Siehe Anlage 1:
2 Karten M 1 : 10.000 / 2.000

Hinweis:
Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Chance für Arbeitslose – Qualifizierungskurse/Umschulungen 2011 des bfz-Passau

- 1) Umschulung zum Maschinen- und Anlagenführer (IHK)**
Dauer: 6 Monate,
Schulungsort: Freyung/Passau,

Beginn: 5. Oktober 2011 (Vollzeit)

2) Fachkraft für Lager/Logistik mit Staplerscheinwerb

Dauer: 3 Monate,
Schulungsort: Passau,
Beginn: 19. September 2011 (Vollzeit)

3) Jobs 50 plus mit individuellen Fachrichtungen

Dauer: 4 Monate,
Schulungsort: Passau/Freyung,
Beginn: 12. September 2011 (Voll-/Teilzeit)

4) Wirtschaftsfachwirt – Touristikfachwirt (IHK)

Dauer: 24 Monate,
Schulungsort: Passau,
Beginn: 22. Oktober 2011 (berufsbegleitend)

5) Deutschkurse

Dauer: 7 Monate
Schulungsort: nach Wunsch,
Beginn: laufend (auch berufsbegleitend)

Förderung über Agentur für Arbeit/Jobcenter bzw. Bildungsprämie möglich

Telefonische Informationen bei Interesse:
0851/95625-0

Freyung/Passau, 09.08.2011
bfz-Passau

Franz Angerer
Dipl.-Kfm.

**Öffentliche Bekanntmachung:
Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NaWaRo-Biogasanlage der Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 08.08.2011 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-146-2011 der Bioenergie Lichteneck GmbH & Co. KG i. Gr., Lichteneck 27, 94481 Grafenau, eine Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NaWaRo-Biogasanlage (0,36 MW Leistung) auf dem Grundstück Flur-Nr. 342, Gemarkung Neudorf, Stadt Grafenau, erteilt.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder

die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, an Stelle der Zustellung des Genehmigungsbescheides an die jeweiligen Betroffenen eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen. Die Zustellung gilt damit am Tag der Bekanntmachung (= Erscheinungstag) als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Eigentümer oder Erbbauberichtigte von Grundstücken, die sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, haben die Möglichkeit die Baugenehmigung und die der Baugenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 3. Stock, Zimmer 303, zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Freyung, 08.08.2011

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Hauptschulverbands St.Oswald-Riedlhütte für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Hauptschulverband St.Oswald-Riedlhütte folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 171.600,00 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 8.150,00 €.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 106.850,00 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 01.10. des Vorjahres.

2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird fest-

gesetzt auf 0,00 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

St. Oswald, 03.05.2011
Hauptschulverband St. Oswald-Riedlhütte

Vogl
Verbandsvorsitzender

„Fit for Future“ Coaching für Azubi's zur Persönlichkeitsbildung

Siehe Anlage 2

Passau, 19.08.2011
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (bbw)
gGmbH

Andreas Six

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
